



Vorberatende Gemeindeversammlung vom 4. September 2019

Beleuchtender Bericht zum Entwurf der Gemeindeordnung zur Bildung einer Einheitsgemeinde

(Vereinigung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde)

Einleitung

Per 1. Januar 2018 ist das neue Zürcher Gemeindegesetz inklusive Gemeindeverordnung in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass alle Politischen Gemeinden und Schulgemeinden ihre Gemeindeordnungen bis am 1. Januar 2022 zu revidieren und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen haben.

Am 4. April 2017 wurde eine Initiative betreffend Prüfung einer Einheitsgemeinde eingereicht. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege Wildberg haben die notwendigen Grundlagen für die Bildung einer Einheitsgemeinde erarbeitet und die Gemeindeordnung aufgrund der Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes angepasst.

Der Begriff Einheitsgemeinde steht für eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt, also keine autonome Schulgemeinde mehr besteht. Die Vereinigung von Schulgemeinden mit Politischen Gemeinden ist nur möglich, wenn die Schulgemeinde das gleiche Gemeindegebiet wie die Politische Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzung ist bei der jetzigen Primarschulpflege und der jetzigen Politischen Gemeinde in Wildberg erfüllt. Ein Zusammenschluss mit der Sekundarschule Turbenthal / Wildberg ist in den bestehenden Voraussetzungen rechtlich nicht möglich und insofern von diesem Prozess nicht betroffen.

Für die Bildung einer Einheitsgemeinde ist der Erlass einer neuen Gemeindeordnung erforderlich, die den Stimmberechtigten an der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten ist. Die Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeit ihrer Organe.

Die Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Behörden und der Verwaltung werden in einem separaten Geschäfts- und Kompetenzreglement festgehalten. Dieses wird vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen.

In der Einheitsgemeinde verliert die Primarschule einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen separaten Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist sie weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig wahr. Das kantonale Gemeindegesetz schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, das die Aufgaben der Schulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben ausschliesslich der Schulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat kann darauf inhaltlich keinen Einfluss nehmen. Einzig über das Budget, das von den Stimmberechtigten festgesetzt wird, kann auf die schulische Aufgabenerfüllung Einfluss genommen werden. Diese zwingenden kantonalen Vorschriften sind für alle Gemeinden bindend.



Allgemeine Erläuterungen zum kantonalen Recht

Das neue Gemeindegesetz (GG) erweitert den organisatorischen Gestaltungspielraum der Gemeinden bei der

- Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47 ff. GG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58 ff. GG),
- Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff. GG, teilweise auch Schulpflege §§ 54 ff. GG),
- Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung (§ 45 GG) sowie
- Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

Somit kann jede Gemeinde ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten. Folgende kantonale Bestimmungen gehen aber als übergeordnetes Recht und insofern als zwingende Bestimmungen vor:

- Gemeindegesetz (<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=131.1>)
- Volksschulgesetz (<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=412.10>)
- Gesetz über die Politischen Rechte (<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=161>)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=175.2>)

Bei der Redaktion der vorliegenden Gemeindeordnung (GO) wurde im Sinne der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit weitgehend auf die Wiedergabe von kantonalen Bestimmungen verzichtet. Dort wo die Rechte der Stimmberechtigten betroffen sind, wurden kantonale Vorgaben im Interesse der Mitwirkung und Mitgestaltung im politischen Alltag in der Gemeindeordnung aufgenommen (z.B. das fakultative Referendum).

Das kantonale Gemeindegesetz bezeichnet die kommunale Exekutive neu als «**Gemeindevorstand**». Es ist aber weiterhin zulässig, die Exekutive als Gemeinderat oder Schulpflege (bzw. Primarschulpflege) zu bezeichnen, was in der vorliegenden Gemeindeordnung auch so gehandhabt wird.

Neu sind Mitglieder der Gemeindebehörden gemäss § 42 Abs. 2 GG verpflichtet, ihre **Interessenbindungen offenzulegen**, das heisst die Mitgliedschaft in Organen und Behörden von interkommunalen Anstalten, Organisationen des Privatrechts (Vereine, Aktiengesellschaften, Stiftungen usw.) darzulegen (Art.17).

Begriffe Schule und Schulpflege: Die Volksschule umfasst die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe. An der Schule Wildberg (<http://www.schuwi.ch>) werden eine Kindergarten- und Primarstufe sowie weitere Angebote im Bereich der Bildung und Betreuung geführt. Die hierfür verantwortliche Behörde wird neu als Schulpflege statt bisher Primarschulpflege bezeichnet.



Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten im Entwurf der Gemeindeordnung

Art. 2: Hier kommt neu die Einheitsgemeinde zum Ausdruck. In der Politischen Gemeinde, welche neu auch Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich der Schule und Bildung erfüllt (**Einheitsgemeinde**), ist die Präsidentin / der Präsident der Schulpflege Mitglied des Gemeinderates. Die Schulpflege ist eine eigenständige Kommission (siehe dazu hinten Kommentar zu Art. 26ff.).

Art. 4: Wählbarkeitsvoraussetzung für die Mitglieder der an der Urne gewählten Behörden (Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission) ist der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Wildberg erforderlich. Beim Friedensrichteramt genügt weiterhin ein politischer Wohnsitz im Kanton Zürich. Dies genügt auch für die Mitglieder der unterstellten Kommissionen (Wasserwerkkommission, Bibliothekskommission). Im Falle eines Wegzuges eines Behördenmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer kann der Bezirksrat die Ausübung des Behördenamtes auf Zusehen hin bewilligen.

Art. 6: Die Wahl der Mitglieder

- des Gemeinderates und des Präsidiums
- der Schulpflege und des Präsidiums
- der Rechnungsprüfungskommission und des Präsidiums
- des Friedensrichteramtes

erfolgt weiterhin durch die Stimmberechtigten an der Urne. Die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten bleiben somit unverändert. Das Präsidium der Schulpflege wird im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt und ist in dieser Funktion von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Auf die Variante, das Schulpräsidium im Rahmen der Wahl des Gemeinderates vorzunehmen und einem Mitglied des Gemeinderates bei der Konstituierung das Ressort Schule und Bildung zu übertragen wird, wurde bewusst verzichtet.

Art. 7: Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen von Behördenmitgliedern werden den Stimmberechtigten neu gedruckte Wahlvorschläge unterbreitet. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Sitze zu besetzen sind, so werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8: Die Finanzkompetenzen der Stimmbürger an der Urne wurden nicht geändert. Das kantonale Gemeindegesetz räumt den Stimmberechtigten an der Urne zusätzliche Kompetenzen ein, insbesondere im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese sind in Art. 8 Ziff. 4 bis 8 aufgeführt.

Art. 9: Das fakultative Referendum ist eine kantonale Vorgabe. In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss der Gemeindeversammlung nachträglich an der Urne abgestimmt werden muss.

Hiervon ausgeschlossen sind insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Weitere Begrenzungen des Referendumsrechts wie zum Beispiel bis anhin beim Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht sind auf kommunaler Ebene nicht mehr vorgesehen.



Art. 11: Die Mitglieder des Wahlbüros und die Mitglieder der Wasserkommission werden nicht mehr an der Gemeindeversammlung gewählt. Die Kompetenz dieser Wahlen liegt neu beim Gemeinderat.

Art. 12: Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen.

Das kantonale Gemeindegesetz unterscheidet zwischen **wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen**. Zu den wichtigen Rechtssätzen nach kantonalem Recht gehören dabei insbesondere die Grundsätze der Gebührenerhebung (jedoch nicht die technischen Bestimmungen und der detaillierte Tarif), die Regelungen über das Polizeiwesen sowie über die Anstellung des Personals und die Entschädigung der Behörden. Eine abschliessende Aufzählung zur weiteren Abgrenzung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen liegt gemäss kantonalem Recht nicht vor. Es kann deshalb im Rahmen der Gemeindeautonomie darüber entschieden werden, ob es sich um einen wichtigen Rechtssatz im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes handelt, welcher den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Erlass zu unterbreiten ist.

Die **Kompetenz zum Erlass** von **wichtigen Rechtssätzen** liegt bei den Stimmberechtigten. Diese werden als Gemeindeerlasse bezeichnet. **Weniger wichtige Rechtssätze** können vom Gemeinderat oder der Schulpflege beschlossen werden (siehe dazu auch Art. 23 GO). Es handelt sich hier um Behördenerlasse. Zur Unterscheidung soll in der Gemeinde Wildberg für **Gemeindeerlasse** der Begriff «-ordnung», z.B. Gemeindeordnung, Personalverordnung usw., für **Behördenerlasse** der Begriff «-reglement», z.B. Abfallreglement, verwendet werden.

Art. 14: Die Gemeindebehörden werden die Bevölkerung bei wichtigen Fragen in den Entscheidungsprozess einbeziehen, beispielsweise mit Informationsanlässen oder dergleichen. Auf die vorberatende Gemeindeversammlung aller Urnengeschäfte wird verzichtet.

Art. 15: Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung wurden nur bei den Investitionen sowie dem Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens angepasst:

- Veräusserung und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über **Fr. 500'000** (statt bisher von mehr als Fr. 300'000).

Art. 19: Die Möglichkeit, Aufgaben an Mitglieder von Behörden zu übertragen, bestand schon bisher. Neu ermöglicht das kantonale Gemeindegesetz die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (Art. 21). Dabei geht es vor allem um Vollzugsaufgaben ohne weitreichende finanzielle oder politische Konsequenzen. Würden Aufgaben mit weitreichenden politischen Konsequenzen, einem grossen politischen Ermessens- oder Gestaltungsspielraum der Verwaltung übertragen (z.B. Bewilligung sämtlicher Baubewilligungen), müsste dies hier erwähnt werden. Im Übrigen werden die den einzelnen Behördenmitglieder oder Gemeindeangestellten übertragenen Aufgaben und Kompetenzen in einem Geschäftsreglement (Behördenerslass) definiert.

Art. 20: Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, das Schulpräsidium eingeschlossen. Mit dem Einsitz des Schulpräsidiums im Gemeinderat sind dessen Aufgaben - ausser dem Bereich Schule und Bildung - neu auf vier Gemeinderäte zu verteilen. Bis zum Abschluss der laufenden Amtsdauer (Mitte 2022) besteht der Gemeinderat aus sechs Mitgliedern (Art. 45 Übergangsbestimmungen).



Art. 23: Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen (siehe Erläuterungen zu Art. 12 vorne). Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder der Schulpflege gemäss Volksschulgesetz bleibt vorbehalten (siehe Erläuterungen zu Art. 30).

Art. 24: Der Gemeinderat hat neu (bisher Gemeindeversammlung) die Kompetenz zur Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung. Hier ist die Schulpflege zuständig.

Diese neue Kompetenz gilt nur für die Erweiterung von Stellen für die Erfüllung vorhandener Aufgaben. Bei der Übernahme neuer Aufgaben muss aufgrund des übergeordneten kantonalen Rechts die Gemeindeversammlung darüber befinden und die notwendigen Stellen bewilligen.

Art. 25: Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates wurden überprüft und wie folgt gemäss den heutigen Voraussetzungen leicht angepasst:

- Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 (bisher Fr. 60'000) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 (wie bisher) im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 (bisher Fr. 15'000) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 (wie bisher) im Jahr.
- Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 (bisher Fr. 100'000) für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000 (bisher Fr. 30'000) für einen bestimmten Zweck,
- Die Investition in sowie den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 (bisher Fr. 300'000)
- Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis Fr. 500'000 (bisher Fr. 200'000)

Für die Schulpflege gelten dieselben Ausgabenkompetenzen wie für den Gemeinderat.

Das kantonale Gemeindegesetz ermöglicht es den Gemeinden, Kompetenzen (Finanz-, Verfügungskompetenzen) und Aufgaben an einzelne Mitglieder, Ausschüsse, unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte zu delegieren. Dabei bestehen keine Vorgaben betreffend Umfang. Von dieser Möglichkeit soll auch in Wildberg Gebrauch gemacht werden, damit das Milizsystem erhalten und gestärkt werden kann. Die detaillierte Kompetenzregelung erfolgt in einem separaten, vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsreglement.

Art. 26ff.: Die **Schulpflege** ist gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz (§ 54 ff.) eine **eigenständige Kommission**. Ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung. In der Gemeindeordnung werden ihre Zusammensetzung (Anzahl Schulpflegemitglieder), Aufgaben und insbesondere die Finanzbefugnisse definiert.

Damit die Schulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie ein **Antragsrecht** (Art. 28 GO). Die Schulpflege reicht ihre Anträge zuhanden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss den Antrag der Schulpflege an die Stimmberechtigten weiterreichen; er kann einen eigenen (allenfalls abweichenden) Antrag bzw. eine Abstimmungsempfehlung formulieren.

Die Aufgaben und Kompetenzen der bisherigen Primarschulpflege werden praktisch unverändert in die Gemeindeordnung integriert. Sie hat im Rahmen des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets die gleichen Ausgabenbefugnisse wie der Gemeinderat. Die Befugnisse



der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten sind in einem von der Schulpflege separaten Erlass (Organisationsstatut) zu regeln.

Art. 34: Neu können die Gemeinden zur Entlastung des Gemeinderates unterstellte Kommissionen bilden. Der Gemeinderat kann diesen Kommissionen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen übertragen. Der Gemeinderat Wildberg sieht vor, die bisherige Wasserkommission und die Bibliothekskommission als unterstellte Kommissionen zu bilden. Die Wahl deren Mitglieder erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung durch den Gemeinderat. Die Festlegung der Kompetenzen der unterstellten Kommissionen erfolgt in einem separaten Geschäftsreglement, welches vom Gemeinderat zu erlassen ist. Der Vorteil der unterstellten Kommissionen ist, dass die Kompetenzen jederzeit mit einem Beschluss (Behördenerlass) des Gemeinderates erweitert werden können.

Der Gemeinderat und die Schulpflege können ausserdem beratende Kommissionen bilden. Diesen können allerdings keine abschliessenden Befugnisse übertragen werden, weshalb diese in der Gemeindeordnung nicht zu nennen sind.

Art. 35 ff.: Mitgliederzahl, Aufgaben und Befugnisse der **Rechnungsprüfungskommission** bleiben unverändert. Auf die Möglichkeit des neuen Gemeindegesetzes, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzusetzen, wird verzichtet. Der Austausch mit der RPK ist bereits heute sehr offen. Die Funktion der Stimmberechtigten als Geschäftsprüfungsorgan in der Gemeinde ist aus Sicht der Schulpflege und des Gemeinderates ausreichend.

Gemäss kantonalem Recht ist eine finanztechnische Prüfstelle zu bezeichnen, die von Gemeinderat und der RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen zu bestimmen ist (Art. 39 GO).

Abstimmung und Inkrafttreten der Gemeindeordnung

Die Abstimmung über die Gemeindeordnung soll im November 2019 durchgeführt werden, nach der vorberatenden Gemeindeversammlung vom September 2019. Wenn die Stimmberechtigten der Vorlage zustimmen, ist vorgesehen, dass die Gemeindeordnung am 1. Januar 2021 in Kraft tritt und die Finanzhaushalte der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde per 1. Januar 2021 konsolidiert werden. Aufgrund dieses Zeitplans können die beiden Behörden das Budget 2021 gemeinsam erarbeiten. Das Budget 2021 und der Rechnungsabschluss 2020 müssen jedoch den Stimmberechtigten noch separat vorgelegt werden.

Totalrevision Gemeindeordnung auch ohne Einheitsgemeinde

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind verpflichtet, ihre Gemeindeordnung bis 1.1.2022 an das neue Gemeindegesetz anzupassen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten, die Delegation von Entscheidungsbefugnissen, die Finanzkompetenzen usw. anzupassen. Für den Fall, dass die Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde und damit die Vereinigung der Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde nicht mehrheitsfähig ist, müssen Gemeinderat und Primarschulpflege den Stimmberechtigten je eine separate Vorlage für die Revision der Gemeindeordnung unterbreiten.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der totalrevidierten Gemeindeordnung zur Bildung der Einheitsgemeinde zuzustimmen.

Gemeindeordnung (GO) – Einheitsgemeinde Wildberg (Stand 26.06.2019)

GO neu	GO vom 4. Juni 2002 polit. Gemeinde / Schule bisher	Kommentar
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p><i>Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</i></p>	
<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>¹ Wildberg bildet eine Politische Gemeinde.</p> <p>² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p><i>Wildberg bildet eine Politische Gemeinde.</i></p>	
<p>Art. 3 Mittelfristiger Ausgleich</p> <p>¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung ausgeglichen ist.</p> <p>² Die Definition und der Zeitraum des mittelfristigen Ausgleichs wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.</p>		

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter oder die Friedensrichterin und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht</p> <p><i>Für die Wahl in die Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindevorsteher und Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar sind.</i></p> <p><i>Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p> <p><i>Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</i></p> <p><i>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</i></p>	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahl und -abstimmung	
<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 4 Verfahren</p> <p><i>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p>	

<p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>		
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin. Seine bzw. ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin. 	<p>Art. 5 Urnenwahlen</p> <p><i>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates; 2. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission; 3. der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte bzw. die Betreibungsbeamtin; 4. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin. 	
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen</p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der durch die Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, so werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 6 Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen</p> <p><i>Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leere Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</i></p>	

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Zusammenarbeitsvereinbarungen in Form von Zweckverbänden, Anstalten oder juristischen Personen des Privatrechts,
6. der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn hoheitliche Befugnisse abgegeben werden oder mit dem Abschluss Ausgaben verbunden sind, welche gemäss Ziffer 2 dem Finanzreferendum unterstehen,
7. der Abschluss von Zusammenschlussverträgen mit anderen Gemeinden,

Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;*
- b) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.*

<p>8. der Abschluss von Verträgen über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>		
<p>Art. 9 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Art. 7 a Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p><i>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</i></p> <p><i>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</i></p>	
<p>3. Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 10 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 8 Einberufung und Verfahren</p> <p><i>Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</i></p>	
<p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen: Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 9 Wahlbefugnisse</p> <p><i>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Die Mitglieder des Wahlbüros;</i> <i>2. Die Mitglieder der Wasserwerkkommission ohne den Delegierten des Gemeinderates;</i> <i>3. Die kantonalen Geschworenen.</i> 	

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (kommunale Personalverordnung),
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 10 Rechtsetzungsbefugnisse und Planungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. der Erlass und die Änderung

- *der Polizeiverordnung*
- *der Besoldungsverordnung*
- *der Verordnung über die Abwasseranlagen*
- *des Wasserreglementes*
- *von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung.*

2. die Festsetzung und Änderung

- *des kommunalen Richtplans*
- *der Bau- und Zonenordnung*
- *des Erschliessungsplans*
- *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

<p>Art. 13 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplanes, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 		
<p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 	<p>Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 7; 1 3. der Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden und die gemeinsame Durchführung von Aufgaben; 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu bzw. den Austritt aus Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen; 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe; 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird; 7. die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen; 	

<p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p>	<p>8. <i>die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;</i></p> <p>9. <i>die Unterstützung des Gemeindereferendums;</i></p> <p>10. <i>die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht;</i></p> <p>11. <i>die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.</i></p>	
<p>Art. 15 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr.150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts, 	<p>Art. 12 Finanzbefugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Festsetzung der jährlichen Voranschläge;</i> 2. <i>die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;</i> 3. <i>die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 30'000 übersteigen;</i> 4. <i>die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 60'000, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 15'000 übersteigen;</i> 	

<p>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,</p> <p>10. die Investition und den Erwerb in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000</p> <p>11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000</p> <p>12. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt.</p>	<p>5. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Ziffer 3 insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenz gemäss Art. Ziff. 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung anrechnen lassen will;</i></p> <p>6. <i>die Abnahme der Jahresrechnungen;</i></p> <p>7. <i>die Genehmigung der Abrechnung über Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen;</i></p> <p>8. <i>die Vorfinanzierung von Investitionen;</i></p> <p>9. <i>der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten, sofern die Kompetenz der Gemeindebehörde überschritten wird;</i></p> <p>10. <i>der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum, sofern die Kompetenz der Gemeindebehörde überschritten wird;</i></p> <p>11. <i>die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sofern die Kompetenz der Gemeindebehörde überschritten wird;</i></p> <p>12. <i>Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 20'000 im Einzelfall.</i></p>	
	.	

III. Gemeindebehörden	III. BEHÖRDEN	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeines	
Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 13 Geschäftsordnung <i>Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung.</i>	
Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.		
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 28 Beratende Kommissionen <i>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.</i>	

	<p>Art. 14 Behördenkonferenz</p> <p><i>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber amtiert als Sekretär.</i></p>	
<p>Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		

2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
<p>Art. 20 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 15 Zusammensetzung</p> <p><i>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.</i></p>	
<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		
<p>Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen des Gemeinderats,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p>	<p>Art. 16 Wahlbefugnisse</p> <p><i>Der Gemeinderat:</i></p> <p><i>1. wählt offen aus seiner Mitte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- den ersten und den zweiten Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin;</i> <i>- die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertretungen;</i> <i>- allfällige Ausschüsse gemäss § 57 des Gemeindegesetzes.</i> <i>- die Präsidenten und Präsidentinnen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</i> 	

<p>c) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>2. wählt in freier Wahl oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind; vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden; - die Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung zuständig sind; - das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal, soweit die Wahl nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist. 	
<p>Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Geschäftsreglements, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, 		

<p>6. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,</p> <p>7. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.</p>		
<p>Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 9. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums. 	<p>Art. 17 Allgemeine Befugnisse</p> <p><i>Der Gemeinderat ist zugleich Gesundheitsbehörde und Fürsorgebehörde. Dem Gemeinderat steht zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;</i> 2. <i>die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;</i> 3. <i>der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;</i> 4. <i>die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;</i> 5. <i>die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt. Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift;</i> 6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind;</i> 	

<p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen für die Gemeindeverwaltung, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung, 9. die Behandlung von Steuererlassgesuchen, 10. die Grundsteuereinschätzungen. 	<ol style="list-style-type: none"> 7. <i>der Erlass und die Änderung</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>der Verordnung über das Abfuhrwesen</i> - <i>der Friedhofverordnung</i> - <i>von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse und ihre Ausschüsse</i> - <i>von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe</i> - <i>von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;</i> 8. <i>Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;</i> 9. <i>die Schaffung neuer nebenamtlicher Stellen, Aushilfsstellen und von Lehrstellen;</i> 10. <i>Unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen, Flurwegen oder Fusswegen ins öffentliche Eigentum;</i> 11. <i>Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften;</i> 12. <i>Behandlung von Steuererlassgesuchen;</i> 13. <i>Grundsteuereinschätzungen auf Antrag des Gemeindesteueramtes;</i> 14. <i>die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit Pflicht zur Aufnahme besteht.</i> 	
--	--	--

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,
5. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 500'000
6. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte.

Art. 18 Finanzielle Finanzbefugnisse

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

1. *der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;*
2. *gebundene Ausgaben;*
3. *im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:*
 - a) *einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000 im Jahr;*
 - b) *jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60'000 im Jahr;*
 - c) *Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zu seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss lit. a und b übernimmt;*
4. *der Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen bis zu einem Wert von Fr. 300'000 im Einzelfall;*
5. *der Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 200'000 im Einzelfall;*

	<p>6. <i>die finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen bis zum Betrage von Fr. 20'000 im Einzelfall;</i></p> <p>7. <i>die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Gemeinde.</i></p>	
	<p>Art. 19 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> <p><i>Die Verwaltung ist in folgende Verwaltungsabteilungen gegliedert:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Präsidiales</i> <i>2. Finanzen</i> <i>3. Hochbau</i> <i>4. Tiefbau</i> <i>5. Sicherheit</i> <i>6. Gesundheit</i> <i>7. Soziales</i> <i>8. Liegenschaften</i> <i>9. Landwirtschaft und Forstwirtschaft</i> <i>10. Werke</i> <p><i>Der Gemeinderat weist in einem Verwaltungsreglement den Verwaltungsabteilungen ihre Aufgaben zu.</i></p>	

Art. 20 Zuweisung der Verwaltungs- abteilungen

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied eines oder mehrere Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache oder Mehrheitsbeschluss. Wechsel einer Verwaltungsabteilung während der Amtszeit sind gestattet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers oder seiner Amtsvorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll.

Art. 21 Zuständigkeiten für Entscheidungen

Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte als Gesamtbehörde. Die Vorprüfung und Antragstellung obliegt den Abteilungsvorständen, den Kommissionen und Ausschüssen. Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegeschreiber bzw. die Gemeindegeschreiberin führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die politische Gemeinde.

Art. 22 Bildung von Ausschüssen

Der Gemeinderat kann beschliessen, dass bestimmte Bereiche durch einzelne seiner Mitglieder oder durch Ausschüsse aus seiner Mitte in eigener Kompetenz erledigt werden. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Art. 23 Überprüfung von Anordnungen, Einsprachen

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung versehen beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Abteilungsvorsteher sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen.

Art. 25 Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin steht der Gemeindeverwaltung vor und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeindeverwaltung aus.

		<p><i>Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten unterstützt er den Gemeinderat bei seinen Aufgaben und hat beratende Stimme. Die detaillierten Aufgaben des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin und des übrigen Gemeindepersonals werden im Verwaltungsreglement bezeichnet.</i></p>	
3.	Eigenständige Kommissionen	3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
3.1.	Allgemeine Befugnisse	3.1. Allgemeine Bestimmungen	
		<p>Art. 27 Aufgaben</p> <p><i>Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen.</i></p>	
		<p>Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</p> <p><i>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</i></p>	

	<p>Art. 29 Sekretariate</p> <p><i>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen wählen ihre Sekretariate selber. Sofern der Sekretär bzw. die Sekretärin nicht Mitglied der Kommission ist, hat er bzw. sie nur beratende Stimme.</i></p>	
	<p>Wasserwerkkommission</p>	
	<p>Art. 30 Zusammensetzung</p> <p><i>Zusammensetzung (Änderung GV 11.12.2013 von bisher 7 auf 5 reduziert)</i></p> <p><i>Die Wasserwerkkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wählt der Gemeinderat aus seinen Reihen. Die Wahl der vier übrigen Mitglieder erfolgt durch die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Gemeinderates.</i></p>	
	<p>Art 32 Befugnisse</p> <p><i>Die Wasserwerkkommission besorgt selbständig die Aufgaben der Wasserversorgung gemäss dem Reglement des Wasserwerkes. Nebst den gebundenen Ausgaben und dem Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse hat die Wasserwerkkommission für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages eine Finanzkompetenz von Fr. 15'000 im Einzelfall für einmalige Ausgaben.</i></p>	

3.2. Schulpflege	3.2. Schulpflege	
<p>Art. 26 Zusammensetzung</p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 15 Zusammensetzung</p> <p><i>Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten / der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.</i></p>	
<p>Art. 27 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule.</p> <p>² Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>³ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeart</p> <p><i>Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Wildberg.</i></p> <p><i>Sie führt folgende Schulen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. den Kindergarten</i> <i>2. die Primarschule</i> 	
<p>Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.

Art. 16 Wahlbefugnisse

Die Primarschulpflege

1. *wählt offen aus ihrer Mitte:*
 - *den 1. und 2. Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin;*
 - *die Verwaltungsvorstände / Verwaltungsvorsteherinnen sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen;*
 - *den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse;*
 - *die Vertreter / Vertreterinnen in ständige Kommissionen;*

2. *wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:*
 - *Vertreter / Vertreterinnen der Primarschulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen;*

3. *wählt in freier Wahl oder stellt an:*
 - *die übrigen Mitglieder und die Präsidenten / Präsidentinnen der ständigen Kommissionen;*
 - *die Mitglieder und Präsidenten / Präsidentinnen weiterer Kommissionen;*
 - *die Schulleitung;*
 - *die Lehrpersonen für die Primarschule;*
 - *die Lehrpersonen für den Kindergarten;*
 - *die Lehrpersonen für die Handarbeit;*
 - *die Lehrkräfte für den Fachunterricht;*

	<ul style="list-style-type: none"> - die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht; - den Schulsekretär / die Schulsekretärin; - die haupt- und nebenamtlichen Hauswarte / Hauswartinnen; - allfällige weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens; - die Schulärzte / die Schulärztinnen; - die Schulzahnärzte / die Schulzahnärztinnen. 	
<p>Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsreglement, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 21 Zuständigkeit für Entscheidungen</p> <p><i>Die Primarschulpflege entscheidet in der Regel als Gesamtbehörde. Die Vorprüfung und Antragstellung obliegt den Verwaltungsvorständen und den Kommissionen. Der Schulpflegepräsident / die Schulpflegepräsidentin und der Schulsekretär / die Schulsekretärin führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.</i></p> <p><i>Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftszweige ausnahmsweise durch die Verwaltungsvorsteher und –vorsteherinnen oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legt ihre Finanzkompetenzen fest</i></p>	

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule und des Kindergartens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule und des Kindergartens der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und im Rahmen der Vorgaben des Volksschulgesetzes für die übrigen Stellen im Schulbereich,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,

Art. 17 Allgemeine Befugnisse

Der Primarschulpflege steht insbesondere zu:

1. *die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben;*
2. *die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeinde- versammlung und der Urnen- abstimmung und die Antragstellung hiezu;*
3. *der Vollzug der Gemeindebeschlüsse;*
4. *die Besorgung aller Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit dafür nicht die Gemeinde- versammlung zuständig ist oder die Beschluss- fassung durch die Urne erfolgt;*
5. *die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung*
7. *der Erlass und die Änderung von Reglementen und Vorschriften über die Benützung von Schulanlagen und über Gebühren; allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung; von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen; des Reglementes der Schulzahnpflege*
8. *die Beschlussfassung über die definitive oder provisorische Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen*

<p>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.</p>	<p>9. <i>die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen an der Primarschule.</i></p> <p>10. <i>die Schaffung von neuen, nebenamtlichen und von Aushilfsstellen.</i></p> <p>11. <i>die Genehmigung des Organisationsstatuts und des Schulprogramms;</i></p> <p>12. <i>die Durchführung von Schulversuchen, soweit die Ausgaben im Rahmen der finanziellen Kompetenzen der Schulpflege liegen.</i></p>	
<p>Art. 32 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>2. der Ausgabenvollzug,</p> <p>3. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,</p>	<p>Art. 18 Finanzbefugnisse.</p> <p><i>Der Primarschulpflege steht die Verfügung über den Primarschulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere</i></p> <p>1. <i>der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;</i></p> <p>2. <i>gebundene Ausgaben;</i></p> <p>3. <i>im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000 im Jahr;</i> - <i>jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60'000 im Jahr;</i> <p>4. <i>der Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen bis zu einem Wert von Fr. 300'000 im Einzelfall;</i></p> <p>5. <i>der Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 200'000 im Einzelfall;</i></p>	

	<p>6. <i>die finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen bis zum Betrage von Fr. 20'000 im Einzelfall;</i></p> <p>7. <i>die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Primarschulgemeinde.</i></p>	
<p>Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 23 Lehrervertretung</p> <p><i>Eine Lehrkraft pro Schulhaus wohnt den Sitzungen der Primarschulpflege mit beratender Stimme bei. Der Schulpflege steht es frei, für einzelne Sitzungen oder Geschäfte weitere Lehrkräfte oder die gesamte Lehrerschaft unentgeltlich einzuladen.</i></p>	
	<p>Art. 19 a Geleitete Schule</p> <p><i>In der Primarschulgemeinde Wildberg kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens acht Jahren erprobt werden. Dabei kann die Primarschulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal.</i> 2. <i>Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen.</i> 	

	<p>3. <i>Bewilligung von Sonderanlässen wie Kurs- und Projektwochen, Klassenlager, Sporttage und Freifächer im Rahmen des Voranschlages.</i></p> <p>4. <i>Entscheide über das Absenzenwesen.</i></p> <p>5. <i>Entscheide über die Schulorganisation, wie Stundenplan, Klassenbildung und -zuteilung.</i></p> <p>6. <i>Finanzielle Befugnisse: Im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang: - einmalige Ausgaben bis insgesamt Fr. 3'000 im Jahr.</i></p> <p><i>Die Überprüfung der Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Primarschulpflege beantragt werden. Die Primarschulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut oder in der Geschäftsordnung.</i></p>	
--	--	--

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	IV. Weitere Organe und Beamtenungen	
4. Unterstellte Kommissionen		
Art. 34 Anzahl und Besetzung ¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: a) Wasserwerkkommission b) Bibliothekskommission ² Er regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. ³ Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus.		
5. Rechnungsprüfungskommission	Rechnungsprüfungskommission	
Art. 35 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.	Art. 33 Zusammensetzung <i>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</i>	
Art. 36 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite über welche die Stimmberechtigten entscheiden.	Art. 34 Befugnisse <i>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen, sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.</i>	

<p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>		
<p>Art. 37 Referenten und Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften richtet sich nach kantonalem Recht.</p>	<p>Art. 35 Referenten und Aktenbeizug</p> <p><i>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den Antragstellenden Behörden Referenten oder Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten oder Referentinnen angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</i></p>	
<p>Art. 38 Prüfungsfristen</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.</p>	<p>Art. 47 Fristen</p> <p><i>Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der Antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag mitzuteilen.</i></p>	

<p>Art. 39 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat bestimmt zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission die Prüfstelle.</p>		
<p>6. Wahlbüro</p>	<p>Wahlbüro</p>	
<p>Art. 40 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p>	<p>Art. 37 Zusammensetzung und Wahl</p> <p><i>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsident bzw. der Gemeindepräsidentin (Vorsitz), den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Aktuariat).</i></p> <p><i>Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest. Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.</i></p>	
<p>Art. 41 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>		

7. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	
Art. 42 Aufgaben und Anstellung ¹ Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.	Art. 38 Befugnisse Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.	
	Gemeindeammann und Betriebsbeamte	
	Art 39 Befugnisse <i>Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter oder Betriebsbeamtin und besorgt die in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben und nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.</i> <i>Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</i>	

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 43 Inkrafttreten Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung des Regierungsrates am 1.1.2021 in Kraft.		
Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 4. Juni 2002 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.		
Art. 45 Übergangsregelung ¹ Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf 31.12.2020. Der amtierende Präsident der Primarschule nimmt ab 1.1. 2021 Einsitz im Gemeinderat. Bis nach Ablauf der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht der Gemeinderat aus 6 Mitgliedern. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Gemeinderatsmitglieds während der Amtsdauer 2018/2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der in Art. 20 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt. ² Bis Ende Amtsdauer 2018/2022 besteht die Wasserversorgungskommission als eigenständige Kommission und die Bibliothekskommission als beratende Kommission weiter. ³ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.		

⁴ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2021 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.		
--	--	--

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin bzw. der Gemeindegeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

